

Mietbedingungen

Für die Wohnmobilvermietung zwischen Yachtmobile2000 - Reisemobile GmbH (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und dem Auftraggeber (im Folgenden als Mieter bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden angeführten AGB's.

1.) VERTRAGSGEGENSTAND

a) für die Reservierung und/ oder die Anmietung von Mietfahrzeugen gelten vorrangig die AGB's, die Inhalte der Reservierungsbestätigung bzw. die Rechnung, und die Vorgaben des Übernahme und Rückgabeprotokolls.

b) Gegenstand des Vertrages ist nur die Reservierung und /oder Anmietung eines Wohnmobils. Eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreisen) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag/ Pauschalreisevertrag finden weder direkt noch indirekt entsprechende Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbstständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

c) bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe – bzw. Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu entrichten. Diese beiden Protokolle werden wesentliche Bestandteile des Mietvertrages.

2.) Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Der Fahrer muss mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren – excl. Probeführerschein – im Besitz des jeweiligen, der Anmietung zugrundeliegenden Fahrzeugklasse des Gesetzes des Firmenstandortes gültigem Führerscheins sein. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Fahrzeug führen dürfen, welche beim Vermieter hinterlegt sind.

3.) Entgelte und Zahlungsbedingungen

a) Der Mietpreis richtet sich nach den Preisangaben in der Reservierungsbestätigung, welche ein angenommenes Angebot voraussetzt.

Etwaige Kraftstoff, ADBlue, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz-, sowie Fährgebühren, als auch Bußgelder und sonstige Strafgeldern, gehen zu Lasten des Mieters.

Verfahren: Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtliche Verfahren die im Zusammen mit dem Betrieb des Mietfahrzeuges durch den Kunden entstehen sind selbst zu bezahlen. Wenn der Mietgegenstand aus welchen Gründen auch immer nicht Betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung haftbar gemacht werden.

Dies betrifft auch, wenn ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht, die Kosten ggfs. für Umbuchungen einer Fähre, Stellplatzkosten usw.

Bei Strafen/ Mautnachforderungen oder etwaigen anderen auskunftspflichtigen Unterlagen an Behörden und Strafverfolgungsorgane für den Mietzeitraum und das Mietfahrzeug wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 verrechnet.

Beim Abstellen des gemieteten Fahrzeuges hat der Mieter auch die zivilrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Einwilligungen von Privatpersonen einzuholen. Sollte der Vermieter zivilrechtlich in Anspruch genommen werden (Besitzstörungsklage, Kosten Abschleppung,..) hat der Mieter diese Kosten dem Vermieter zu ersetzen.

- b) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als 1 Miettag berechnet (ab 7 vollen Miettagen), sofern das Fahrzeug zum angegebenen Zeitraum fristgerecht zurückgegeben wird. Eine verspätete Rückgabe wird mit mindestens € 100,00 pro verspäteter Rückgabestunde berechnet. Abholung und Rückgabezeiten sind auf der Rechnung sowie Übergabeprotokolle vermerkt.
- c) Im Rahmen jeder Anmietung fällt eine zusätzliche einmalige Übergabepauschale/Servicepauschale gemäß der Rechnung an.
- d) Forderungen entsprechend der Rechnung werden seitens des Mieters überwiesen laut den Fristen – siehe Rechnung. Eine weitere Bezahlart ist möglich per Barzahlung zu den angegebenen Fristen. Eine Rechnungsbegleichung mittels Kreditkarte ist ausgeschlossen.

4.) Vertragsabschlüsse, Fälligkeiten & Rücktritt

4.1 Internet

- a) Reservierungen über das Internet sind nur nach einer in Text – oder Schriftform und mittels einer übermittelten Rechnung seitens des Vermieters gültig. Diese Rechnung ist auch gleichzeitig die Reservierungsbestätigung. Der zu unterschreibende Mietvertrag kann auch erst bei Abholung des Fahrzeuges erfolgen und bedeutet keinen kostenlosen Rücktritt aus dem Mietvertrag durch das nicht unterzeichnen und retour senden.
- Mit der Buchungsbestätigung/ Rechnung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie für den darin ausgewiesenen Zeitraum.
- c) mit der Übermittlung der Buchungsbestätigung/ Rechnung ist der Mieter verpflichtet, innerhalb der angegebenen Zeiten die Anzahlung sowie Restzahlung auf das angegebene Konto des Vermieters zu tätigen. Der Vermieter kann im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung von der Buchung zurücktreten. Es finden sich hier folgende Vorgaben dieses Rücktritts entsprechende Anwendungen:
1. – 30. Tag nach Rechnungslegung 70% des Mietpreises, ab dem 31. Tag nach der Rechnungslegung 100% des Mietpreises, sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 70,00.
- Soweit freie Kapazitäten innerhalb des zu stornierenden Reisezeitraumes anderswertig vergeben werden können, wird dem Mieter – welcher stornieren möchte – der Betrag abzgl. der Bearbeitungsgebühr rückerstattet.

5.) Kautions, Nachbelastung

- a) der Mieter hat im Rahmen der Anmietung als Sicherheit für die Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis zusätzlich zum Mietpreis eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions finden Sie auf Ihrer Buchungsbestätigung – Rechnung. Des Weiteren ist diese auf der Homepage vermerkt.
- Die Kautions wird bei Abholung fällig und kann mittels Bankomat oder Kreditkarte sowie Bar hinterlegt werden.
- Die Kautions wird nicht verzinst.

Der Vermieter wird die Kautions nach Rückgabe des Fahrzeuges sowie nach erfolgter Rücknahmebestätigung, soweit die Kautions nicht mit offenen Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis verrechnet wurde rückerstattet.

Offene Forderungen, welche jedoch erst zu einem späteren Zeitraum fällig werden oder gefordert werden, werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Dies kann auch nach mehreren Monaten erst erfolgen.

Die Kautions ist auch der Selbstbehalt für die Vollkaskoversicherung pro Schadensfall. Wenn dieser Betrag eingezogen wird, erfolgt die Rechnungslegung als Netto Rechnung. Der Restbetrag wird dann seitens der Versicherung übernommen.

Nicht die Kautions betreffend sind Tank und Reinigungskosten. Diese fallen nicht in die Vollkaskoversicherung und müssen vom Mieter selbst getragen werden.

6.) Fahrzeugübergabe

a) Das Fahrzeug ist zum jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) an der in der Reservierungsbestätigung/ Rechnung und/ oder im Mietvertrag benannten Vermietstation des Vermieters zu übernehmen.

b) Die Übergabe des Mietfahrzeuges ist nur bei eindeutiger Identifikation des Mieters möglich. Des Weiteren benötigt der Mieter eine genehmigte und für das angemietete Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis. Der Vermieter stellt vorab per Mail dem Kunden alle Dokumente zur Verfügung mit der genauen Information der Unterzeichnungen. Dies kann auch bei Abholung erfolgen und ist nicht für einen gültigen Vertragsabschluss nötig. Bei Abholung jedoch müssen alle Daten unterfertigt sein inkl. Führerscheinvorlage. Der Vermieter übergibt dem Mieter dann das Fahrzeug inkl. Einschulung. Vor Abfahrt wird das Übergabeprotokoll mit dem Mieter durchgegangen und unterzeichnet. In diesem Protokoll findet sich der Reisezeitraum inkl. Abholung und Rückgabe, sämtliche Füllstände sowie Ausstattung und Zubehör des Fahrzeuges wider. Des Weiteren werden auch sämtliche Beschädigungen und Abnutzungen an dem Fahrzeug bildlich und schriftlich festgehalten. Dies ist bindend mit der Unterzeichnung.

7.) Ersatzfahrzeug

a) Kann das Fahrzeug über die in der Reservierungsbestätigung und oder im Mietvertrag ausgewiesene Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein zu diesem Zeitpunkt freies Fahrzeug zu wechseln. Eine Kündigung des Mieters ist in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges im vereinbarten Mietbeginn schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Die durch die Stellung eines Ersatzfahrzeuges entstehenden höheren Nebenkosten, wie Fähr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

b) Wird das gebuchte Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters oder unvorhergesehene Ereignisse zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, ist der Vermieter nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet. Eine Kündigung und Rückforderung des Mieters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

c) Ist es absehbar, dass ein vermietetes Fahrzeug schwer beschädigt ist, kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht für den Folgiemeter, behält sich der Vermieter das Recht vor, den

Mietvertrag zu kündigen. Für den betreffenden Mieter entstehenden Kosten können nicht abgegolten werden.

8.) Nutzungsdauer & Fahrzeugrückgabe

a) Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Vereinbarung führt ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Eine Verlängerung kann nur schriftlich seitens des Mieters angefragt und seitens des Vermieters bestätigt werden. Für eine Bestätigung hierzu gilt ausschließlich die Rechnungslegung.

Sämtliche telefonischen Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

b) Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen und außen gereinigtem und protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) an den vertraglich vereinbarten Vermietstandort zurückzugeben.

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, wird dies mit dem Mieter besprochen und werden folgende Preise veranschlagt:

Außenreinigung Wohnmobil Rimor: € 120,00

Außenreinigung Wohnmobil Concorde: € 320,00

Innenreinigung (excl. Textilien und WC) Wohnmobil Rimor: € 250,00

Innenreinigung (excl. Textilien und WC) Wohnmobil Concorde: 500,00

Abwasserentsorgung Wohnmobil Rimor bzw. Concorde: € 60,00

WC Reinigung Wohnmobil Rimor bzw. Concorde: € 150,00

Textilreinigungen werden nach KV gestellt und ermittelt.

Die Definition „Besenrein“ tritt hier nicht in Kraft, da dieser Begriff dehnbar ist.

Diese Reinigungskosten sind nicht Bestandteil der Kautions.

c) der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder geringer ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

d) Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.

e) Rückgaben vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.

f) kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

9.) Benutzung des Mietfahrzeuges – Verbotene Nutzung und Obliegenheiten

a) das Fahrzeug darf – ausgenommen in medizinischen Notfällen – nur von Mieter und den beim Vermieter eingetragenen Personen/ Fahrern geführt werden. Der Mieter/ Rechnungsempfänger muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer in das zur Verfügung gestellte Protokoll zu übernehmen, sowie die Führerscheine im Original bei Abholung vorlegen zu können.

b) Der Mieter verpflichtet sich, vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen im Mietvertrag genannten Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigem Zustand und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt.

c) Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Mietfahrzeug nach Verlassen jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein und die Papiere an sich zu nehmen und für unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Sämtliche Schlüssel sind beim Verlassen des Fahrzeuges seitens des Mieters mitzuführen.

d) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und den Vorgaben entsprechend zu bedienen. Die die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter/ Fahrer verpflichtet sich dies zu überprüfen.

e) es ist untersagt, das Fahrzeug u.s. zu verwenden:

- Fahrzeugtest
- Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafen bedroht sind
- zur Weitervermietung oder Leihe
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen
- zur gewerblichen Personen oder Fernverkehrsbeförderung
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten
- für Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände
- Fahrzeug ist stets rauchfrei zu halten
- Mitnahme von Haustieren nur nach Absprache
- keine Festivals oder diverse Veranstaltungen außer mit schriftlicher Genehmigung seitens des Vermieters.

f) die Fahrzeugnutzung ist dem Mieter/ berechtigten Fahrer in folgenden Ländern untersagt: Russland, Belarus, Ukraine, Türkei, Grönland, Zypern inkl. Nordzypern, Madeira, Kanarischen Inseln, Rumänien, Island, Grönland, England, Bulgarien sowie allen weiteren Nicht-EU Ländern.

Die Einreise in Krisengebieten ist generell unzulässig. Über die Vorschriften des jeweiligen Landes hat sich der Mieter in jedem Fall zu informieren, dies betrifft auch Transitstrecken.

Der Vermieter stellt keine zusätzliche angeforderte Ausstattung zur Verfügung.

Mautgebühren, GoBoxKosten, zusätzliche Sicherheitsanforderungen zum Mitführen muss der Mieter Sorge Tragen.

g) Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen von Mieter mit schriftlicher Bestätigung der Kostenübernahme seitens des Vermieters getätigt werden in einer maximalen Höhe von € 80,00. Ohne Nachfrage und schriftlicher Bestätigung werden keine Kosten ersetzt. Für die Ersetzung von Kosten ist eine Rechnung unabdingbar.

h) der Mieter das an dem Fahrzeug keine technischen und optischen Veränderungen vornehmen.

i) bei der Mitnahme von Kindern muss der Mieter für die jeweils im Land gültigen Kinderseite und Sitzplätze Sorge tragen.

10.) Verhalten bei Unfall oder im Schadensfall

a) Der Mieter hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs – Wild oder sonstigem Schaden unverzüglich den Vermieter zu verständigen. Daneben ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich und wahrheitsgemäß alle Einzelheiten des Schadensereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, oder der Entwendung in Textform zu informieren sowie erforderliche Nachweise vorzulegen. Der Unfall- / Schadensbericht muss alle geforderten Angaben enthalten, insbesondere Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Sonstige Beschädigungen und Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich dem Vermieter zu melden. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden.

b) zusätzlich hat der Mieter die Pflicht die Polizei zu verständigen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher Mit- Verursacher beteiligt ist, oder ein fremdes Eigentum, außer dem Mietfahrzeug zu Schaden gekommen ist. Der Mieter darf sich so lang nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorhaben nachgekommen ist. Sollte die Polizei die Unfall-/ Schadensaufnahme verweigern so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen oder Mitwirkung Dritter.

11.) Versicherung

a) das Wohnmobil ist Vollkasko versichert (Selbstbehalt = Kautions Wohnmobil Rimor € 1.250,00 Netto, Wohnmobil Concorde € 3.000,00 Netto)

Es wird keine Reduktion der Kautions angeboten.

Kautions ist bei Abholung in Bar, mittels Kredit- oder Bankomatkarte zu hinterlegen. Dieser Betrag ist nicht im Mietpreis inkludiert.

b) weitere Informationen siehe Punkt 5 sowie Punkt 9

c) ein Versicherungsausschluss besteht bei grober Fahrlässigkeit: dies beinhaltet unter anderem ein Fehlen oder ein Verlust der Lenkerberechtigung, überhöhte - sowie relativ überhöhte Geschwindigkeit – sowie bei widrigen Bedingungen, Alkoholisierung.

Liegt eine Deckung unter diesen Umständen nicht vor, haftet der Mieter uneingeschränkt für folgende Schäden: Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert bei wirtschaftlichem Totalschaden abzüglich Wrackwert Ersatz des merkantilen Minderwertes des Fahrzeug, Bergungskosten, angemessene Kosten der Rückstellung des Fahrzeuges (sofern fahrbereit), auch bei Verzug mit Rückstellung des Fahrzeuges angemessene Kosten, SV Gutachtens, Generalsungskosten und frustrierte Kosten i.H € 250,00.

12.) Parken von PKW während der Mietdauer

a)der Kunde kann sein KFZ auf der Parkfläche des Vermieters für die Dauer der Reise ohne Gebühr parken. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, Diebstahl, Umwelteinflüsse jeglicher Art.

12.) Gerichtstand:

a)Bei eventuellen Klagen gilt der Gerichtstandort des Vermieters.

Mietbedingungen, DSGVO, Rechnung, Übergabe sowie Rücknahmeprotokoll sind integrierter Bestandteil einer Buchung.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Mietbedingungen gelesen und verstanden und zu Kenntnis genommen zu haben.

Datum und Unterschrift Mieter

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst und möchte, dass sich jeder Kunde beim Besuch unseres Unternehmens wohl fühlt. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen.

Bei Zustandekommen eines Mietvertrages/ Mietrechnung u.a. und der damit verbunden gesetzlichen Erhebung der personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung werden Ihre angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefon-Nr., Mobiltel.-Nr., Geburtsdatum, Führerscheinnummer + Kopie des Führerscheins und E-Mail-Adresse in Verbindung mit den relevanten Fahrzeugdaten, technischen Daten für Teile und Zubehör, Werkstatt- und Service-Daten durch uns, gespeichert, verarbeitet und genutzt, sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Unter der Nutzung zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter ist folgendes zu verstehen:

Schriftliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahme.

Kundenbetreuung: Aufbewahrungspflicht der Daten von 7 vollen Jahren. Kontaktaufnahme per Mail, Telefon oder der Zeit üblichen Kontaktaufnahmemöglichkeiten, sowie bei Datenübernahme von Folgeaufträgen

Kundeninformation: Kontaktaufnahme bei Strafverfahren, Mautforderungen etc., Datenweitergabe an diverse Behörden bei Aufforderung.

In Kenntnis darüber, dass im Mietfahrzeug ein GPS-Sender verbaut ist und Fahrzeuge nur mit verbautem GPS-Sender vermietet werden, um den jeweiligen Standort des Fahrzeuges zu orten und dadurch im Falle des Diebstahls des Fahrzeuges wieder in dessen Besitz zu gelangen, erkläre ich meine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung der jeweiligen Positionsdaten des Fahrzeuges. Dies ist auch als Absicherung des Mieters zu sehen, da auch während der Mietdauer dem Mieter das Fahrzeug entwendet/ gestohlen werden kann. Dieser Prozess ermöglicht ein rasches Einschreiten ab Kenntnisnahme.

Ort, DATUM:

VOLLSTÄNDIGER NAME:

UNTERSCHRIFT

